



Aufnahme und Betreuung von Fledermaus-Pfleglingen

Zweck und Grenzen der ehrenamtlichen Pflege von Fledermäusen

Fledermäuse erfahren in der Öffentlichkeit erfreulicherweise eine zunehmend wohlwollende Aufmerksamkeit. Dadurch wächst auch die Bereitschaft, sich hilfloser oder verletzter Fundtiere anzunehmen, um sie in geeignete Hände zu vermitteln oder selbst zu pflegen. Bei der Versorgung gehaltener Wildtiere ist die Erfüllung ihrer Bedürfnisse regelmäßig eine Herausforderung. Sie setzt neben Empathie grundsätzlich auch spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Im Besonderen gilt das bei hoch spezialisierten Arten wie Fledermäusen. Denn obwohl hilfsbedürftige Individuen mit dem Anspruch aufgenommen werden, ihnen zu helfen, können Fehler und falsch verstandene Tierliebe das genaue Gegenteil bewirken. Der folgende Verbändestandpunkt soll Zweck und Grenzen der ehrenamtlichen Pflege von Fledermäusen aufzeigen.

1. Hintergrund

Einheimische Fledermäuse sind als Wildtiere Teil eines äußerst komplexen ökologischen Beziehungsnetzes. Im Rahmen dessen wirken unter anderem auch Parasiten, Krankheiten und Tod natürlicherweise auf Bestandsgröße und Bestandsentwicklung einer jeden Spezies ein. Die natürliche Auslese, aufgrund derer insbesondere der Fortpflanzungserfolg eines Individuums ermöglicht bzw. eingeschränkt wird, ist als wesentlicher Prozess der Evolution für Anpassungs- und Entwicklungsprozesse aller Tier- und Pflanzenarten unentbehrlich. Diese komplexen Zusammenhänge sind kaum zu überblicken und zumeist weitgehend unverstanden. Ein direktes steuerndes menschliches Eingreifen kann dabei nur in sehr begrenztem Maße und in definierten Sachverhalten sinnvoll bzw. erfolgreich sein. Die Versorgung und Rehabilitation von Fledermaus-Individuen, die ohne menschliche Hilfe nicht überleben würden, hat in der Regel keinen spürbaren Einfluss auf die Population. Bei der menschlichen Unterstützung hilfloser Individuen handelt es sich in erster Linie, ob nun bewusst oder unbewusst, um aus Empathie begründeten Tierschutz, weniger um echten Artenschutz. Der Schutz von Quartieren und Jagdgebieten haben einen wesentlich höheren und bedeutungsvolleren Einfluss auf Fledermauspopulationen.

Die Aufnahme von aufgefundenen verletzten, verirrt oder hilflosen Individuen wildlebender Tiere aus der Natur ist ein sehr emotionales Thema.



Kontakt

NABU-Bundesverband

Sebastian Kolberg
Referent für Artenschutz
sebastian.kolberg@NABU.de

Bundesverband für Fledermauskunde

Ingrid Kaipf
Stellvertretende Vorsitzende
info@bvffledermaus.de

Bei jeder Pflege solcher Tiere müssen hohe Tierschutzstandards angelegt werden. Oberstes Ziel aller Maßnahmen und Hilfen muss die Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden sein. Dies gilt auch insbesondere für solche Schmerzen, Leiden und Schäden, die durch die Haltung oder Pflegemaßnahmen verursacht werden können. Eine Vergrößerung des Tierleids durch gut gemeinte, aber fachlich nicht begründete Maßnahmen ist abzulehnen und nicht rechtskonform.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Umgang mit hilfsbedürftigen Fledermäusen darf ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Hierbei sind insbesondere arten- und tierschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Diese sind im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Tierschutzgesetz festgeschrieben. Einheimische Wildtiere sind rechtlich „herrenlos“. Sie haben keinen Halter. Für herrenlose Tiere ergeben sich aus dem Tierschutzgesetz wie auch aus dem Artenschutzrecht keinerlei Verpflichtungen, sie der Natur zu entnehmen, zu pflegen und zu versorgen.

a. Bundesnaturschutzgesetz

Die meisten einheimischen Wirbeltiere sind durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Fledermäuse gehören als Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, zu den besonders und streng geschützten Tierarten.

Grundsätzlich ist es zwar jedem erlaubt, eine Fledermaus, die verletzt oder in anderer Form hilfsbedürftig ist, kurzzeitig zur Pflege aufzunehmen. Dauerhafte Haltung ist jedoch verboten. Denn grundsätzlich besteht ein Besitzverbot für besonders geschützte Tierarten, und damit insbesondere für streng geschützte Arten.

§ 44

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).

Eine Ausnahme für die Aufnahme von verletzten oder anderweitig hilflosen Tieren ergibt sich aus

§ 45

(5) Abweichend von den Verboten des §44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können.

Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

Die generelle Ausnahme vom Besitzverbot gilt also nur dann, wenn ein solches Individuum

1. tatsächlich hilfsbedürftig ist und
2. voraussichtlich wieder ausgewildert werden kann

Ist abzusehen, dass sich das Tier dauerhaft nicht mehr selbstständig erhalten kann, darf es nicht in Pflege genommen werden. Denn für die Haltung von Individuen, die nicht wieder ausgewildert werden können (Dauerpfleglinge), kann diese Ausnahme nicht geltend gemacht werden.

Die Aufnahme eines Tieres der streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) ist der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden. Sie kann eventuell eine Stelle bestimmen, an die das Tier abgegeben werden muss. Das kann z.B. eine anerkannte Pflegestelle sein, oder auch eine geeignete Privatperson. Zur Haltung von Fledermäusen über einen längeren Zeitraum bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

b. Tierschutzgesetz

Das deutsche Tierschutzgesetz regelt vor allem den direkten menschlichen Umgang mit Tieren, wobei es dabei nicht wie im Artenschutzrecht primär um den Erhalt von Arten, sondern um den Schutz von Individuen geht. Das Tierschutzgesetz gilt für alle Tiere, unabhängig davon, ob es sich dabei um domestizierte Arten handelt oder nicht bzw. um aus der Wildbahn entnommene oder gezüchtete Individuen.

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zu widerhandlungen können nach den §§ 17 und 18 als Ordnungswidrigkeiten oder Straftat geahndet werden:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Zweck des als Staatsziel im Grundgesetz verankerten Tierschutzes sind also sowohl Schutz des „Lebens“ als auch des „Wohlbefindens“ des Individuums. „Wohlbefinden“ wird in der Rechtsprechung regelmäßig höherwertig als „Leben“ betrachtet. Entsprechend wird die Tötung als vernünftiger Grund akzeptiert, wenn sie zur Verhinderung weiterer Schmerzen und Leiden erforderlich ist.

Die Tötung ist im Tierschutzgesetz nicht nur erlaubt, es verlangt sie sogar nach § 3 (2.), sofern das Tier ansonsten nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben könnte. Dies ist gleichzeitig ein vernünftiger Tötungsgrund gemäß Artenschutzrecht (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz).

Viele nicht zahme Wildtiere leiden allein durch die Haltung selbst bereits erheblich. Es ist davon auszugehen, dass dies trotz eines eingeschränkten Ausdrucksvermögens für Schmerzen und Leiden auch für Fledermäuse gilt. Das Tier erlebt die eigene Unfähigkeit, die unangenehme Situation der Haltung ändern zu können (erlernte Hilflosigkeit). Haltung ohne Aussicht auf Wiederauswilderung ist dann tierschutzwidrig. Durch Haltung und Behandlung bedingter Stress und Leiden sind unabhängig von deren Aus-

maß nur dann verhältnismäßig, wenn die Wiederherstellung der Wildbahntauglichkeit innerhalb einer angemessenen Zeitspanne erwartet werden kann. Ist das nicht der Fall, muss das Tier erlöst (eingeschläfert) werden.

Mit der Aufnahme eines Tiers übernimmt der Pflegende gesetzliche Halterpflichten:

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. *muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
2. *darf die Möglichkeit des Tiers zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
3. *muss über die für eine artgemäße Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tiers erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

Wer ein Tier halten oder betreuen will, dessen Pflege mit hohem finanziellem oder zeitlichem Aufwand verbunden ist, muss dies aufbringen können. Die Notwendigkeit einer angemessenen Grundversorgung inklusive z.B. einer tierärztlichen Behandlung muss erkannt und sichergestellt werden.

Vor allem Laien sind bei Wildtierpfleglingen je nach betroffener Tierart oder Zustand des Individuums schnell mit der Erfüllung dieser im Grundsatz hohen Anforderungen überfordert.

3. Grundsätze des NABU und BVF

Vor diesem Hintergrund vertreten NABU und BVF folgende gemeinsame Grundsätze:

1. Die regelmäßige Pflege von Fledermäusen ist Personen vorbehalten, die die notwendige Sachkunde nachweisen können. Allgemeine Grundsätze zum Eigenschutz beim Umgang mit Wildtieren sind zu beachten, insbesondere die Empfehlung der WHO zur Impfung gegen Tollwut.
2. Die Aufnahme und Haltung von Fledermäusen darf ausschließlich zum Zwecke der Wiederauswilderung, d.h. zur Eingliederung in die Natur geschehen.
3. Vor Beginn jeder Pflege muss eine gründliche Prognosestellung erfolgen. Ist die Wiederherstellung der Wildbahntauglichkeit nicht wahrscheinlich oder steht das Leid, das mit Haltung und Pflege verbunden ist, in keinem zumutbaren Verhältnis zur Erfolgsaussicht der Behandlung, soll das Tier eingeschläfert werden. Dies ist in der Regel beispielsweise bei Frakturen am Flugapparat der Fall.
4. Der Zeitraum der Pflege muss möglichst kurz bleiben. Spätestens nach drei Monaten muss eine erneute Prognosestellung erfolgen. Die weitere Vorgehensweise ist bei solcher Langzeitpflege mit dem Veterinäramt und der Naturschutzbehörde abzustimmen.
5. Medikamentengaben (Antibiotika, Antiparasitika u.Ä.) sowie Infusionen sollen nur nach tierärztlicher Anweisung oder unter Aufsicht eines/r Veterinärmediziner*in erfolgen.
6. Um ihrer Bindung an Quartiere und Reviere zu entsprechen, sollen Pflégetiere am Fundort ausgewildert werden.
7. Beim Transport von Fledermäusen sind arten- und tierschutzrechtliche Bestimmungen zwingend einzuhalten.

Info: Tollwut

WHO:

[World Health Organization: Rabies vaccines: WHO position paper – April 2018. Weekly epidemiological record, No 16, 2018, 93, 201–220](#)

RKI:

[Tollwut-Ratgeber](#)

Tiertransport

[TierSchTrV - Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005 des Rates 1\) 2\) \(gesetze-im-internet.de\)](#)

8. NABU und BVF sprechen sich grundsätzlich gegen eine Dauerhaltung von Pfleglingen aus. Artgerechte Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung solcher Individuen sind kaum möglich. Fledermäuse sind von Natur aus an eine fliegende Lebensweise angepasst und haben ein komplexes Sozialverhalten. Daher ist insbesondere eine solitäre Dauerhaltung flugunfähiger Individuen abzulehnen.
9. Bei Fledermaus-Weibchen, die sich in der Natur schon verpaart hatten, bedeuten Schwangerschaft, Geburt und Aufzucht von Jungtieren während der Pflege eine erhebliche zusätzliche Belastung. In der Obhut geborene Jungtiere werden in der Regel nicht auswilderungsfähig. Bei Fledermaus-Pfleglingen muss deshalb Nachzucht verhindert werden.
10. Der Einsatz von Fledermaus-Pfleglingen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist unter Tierschutzaspekten fragwürdig, insbesondere wenn ein direkter Kontakt ermöglicht wird. Grundsätzlich ungeeignet für die Öffentlichkeitsarbeit sind temporär in der Pflege befindliche „kranke“ Tiere.
11. Um eine qualifizierte Versorgung von pflegebedürftigen Fledermäusen zu gewährleisten, sind auf Länderebene offizielle Auffangstationen in ausreichender Zahl zu benennen oder ggf. einzurichten.

Impressum: © 09/2023, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de
und Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland e.V.
Schmidtstedter Str. 30a, 99084 Erfurt

Text: Uwe Hermanns, Ingrid Kaipf, Martin Straube, Petra Gatz, Holger Reimers, Sebastian Kolberg,
Florian Gloza-Rausch, Robert Pfeifle, Fotos: NABU/E. Neuling, 04/2013